



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Raumentwicklung ARE**

## **Richtplan**

### **Kanton Thurgau**

Teilrevision 2017 und Genehmigung des  
Richtplans nach Art. 38*a* Abs. 2 RPG

## **Prüfungsbericht**

Ittigen, 19. Juni 2018

## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>GESAMTBEURTEILUNG</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>GEGENSTAND UND ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS</b>	<b>4</b>
<b>2.1</b>	<b>Genehmigungsgesuch des Kantons</b>	<b>4</b>
<b>2.2</b>	<b>Gegenstand und Stellenwert des Prüfungsberichts</b>	<b>4</b>
<b>2.3</b>	<b>Ablauf des Genehmigungsverfahrens</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>VERFAHREN</b>	<b>7</b>
<b>3.1</b>	<b>Zusammenarbeit mit Behörden und Mitwirkung</b>	<b>7</b>
3.11	Zusammenarbeit mit dem Bund	7
3.12	Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen, mit dem benachbarten Ausland sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung	7
<b>4</b>	<b>BEURTEILUNG DER ANPASSUNG DES RICHTPLANS AN DAS REVIDIERTE RPG</b>	<b>8</b>
<b>4.1</b>	<b>Kantonale Raumentwicklungsstrategie</b>	<b>8</b>
<b>4.2</b>	<b>Abstimmung Siedlung und Verkehr</b>	<b>10</b>
<b>4.3</b>	<b>Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung</b>	<b>15</b>
<b>4.4</b>	<b>Siedlungsgebiet</b>	<b>17</b>
<b>4.5</b>	<b>Sicherstellung der Bauzonendimensionierung</b>	<b>23</b>
<b>4.6</b>	<b>Fazit bezüglich Genehmigung nach Art. 38a Abs. 2 RPG</b>	<b>26</b>
<b>4.7</b>	<b>Weitere Inhalte</b>	<b>27</b>
4.71	Siedlung	27
4.72	Landschaft	29
4.73	Verkehr	31
4.74	Ver- und Entsorgung	33
4.75	Weitere Raumnutzungen	35
<b>5</b>	<b>ANTRÄGE AN DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE</b>	<b>36</b>

## 1 Gesamtbeurteilung

Im Vordergrund der Anpassung stehen die Ergänzungen im Sinne der neuen Anforderungen des am 15. Juni 2012 revidierten Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700). Im Hinblick auf eine Genehmigung nach Artikel 38a Absatz 2 RPG hat der Kanton Thurgau die Richtplankapitel 0 Raumkonzept, 1 Siedlung und 3 Verkehr grundlegend überarbeitet. Zusätzlich wurden Anpassungen in den Kapiteln Landschaft, Ver- und Entsorgung sowie weitere Raumnutzungen vorgenommen.

Das grundlegend überarbeitete Kapitel Raumkonzept zeigt gut die Gesamtstrategie zur erwünschten räumlichen Entwicklung auf und bildet somit einen klaren Rahmen für die Richtplaninhalte. Die räumlichen Herausforderungen, Ziele und Strategien entsprechen dem Raumkonzept Schweiz. Der Bund erachtet die vom Kanton sorgfältig erarbeitete und behördenverbindlich im Richtplan verankerte Raumentwicklungsstrategie als geeignete strategische Basis für die Festlegungen der weiteren Richtplankapitel, insbesondere den Siedlungsbereich.

Das Kapitel Siedlung enthält alle nötigen Inhalte gemäss dem revidierten RPG. Insbesondere umfasst der Richtplan Grundsätze und Massnahmen zur Begrenzung des Siedlungsgebiets, zur Siedlungsentwicklung nach innen und zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr. Mit Ausnahme von den Erschliessungsanforderungen an den ÖV bei Ein- und Umzonungen beurteilt der Bund diese Inhalte als geeignet, um die Anforderungen des revidierten RPG im Bereich Siedlung zu erfüllen. Der Kanton wird vom Bund beauftragt die Erschliessungsanforderungen an den ÖV bei Einzonungen innerhalb von zwei Jahren hinsichtlich Strenge und räumlicher Differenzierung zu überprüfen.

Mit der vorliegenden Richtplananpassung und einzelnen Genehmigungsvorbehalten erfüllt der Kanton Thurgau die Anforderungen des revidierten RPG für eine Genehmigung nach Artikel 38a Absatz 2 RPG. Mit erfolgter Genehmigung der Richtplananpassung kommen Artikel 38a Absätze 2 und 3 RPG im Kanton Thurgau nicht mehr zur Anwendung.

## 2 Gegenstand und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

### 2.1 Genehmigungsgesuch des Kantons

Der zur Genehmigung eingereichte «teilrevidierte kantonale Richtplan 2017» wurde am 6. Dezember 2017 vom Grossen Rat genehmigt und wurde bereits vorgängig in Absprache mit dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) am 21. August 2017 dem Bund zur Prüfung und Genehmigung überwiesen.

Mit den Schreiben vom 21. August 2017 und 15. Dezember 2017 ersuchte die zuständige Regierungsrätin um Genehmigung der Richtplananpassung. Folgende Dokumente wurden zur Prüfung und Genehmigung eingereicht:

- Kantonaler Richtplan, Stand: Juni 2017
- Mitwirkungsbericht, Stand: Juni 2017
- Stellungnahme zum Vorprüfungsbericht vom 5. Oktober 2016, Stand: 21. August 2017

Gemäss den Schreiben wurde der Richtplan aus praktischen Gründen in Form eines vollständigen Ordners zur Genehmigung eingereicht, obwohl es sich nicht um eine Gesamtrevision handelt. Folgende Unterkapitel und Anhänge sind nicht Gegenstand dieser Genehmigung: 1.8, 1.9, 2.1, 2.3, 2.4, 2.6, 2.7, 2.8, 2.10, 4.1, 4.4, 5.1, 5.7, 5.8 und die Anhänge A3, A5, A6 und A7. Der Bund weist darauf hin, dass für die weitere Planung und Genehmigung des Kapitels 4.4 Abfall weiterhin die Ausführungen des Vorprüfungsberichts vom 5. Oktober 2016 gelten.

Zusätzlich wurden am 25. August 2017 digital die Geodaten zum Inventar Fruchtfolgeflächen (FFF) eingereicht.

Somit genügen die eingereichten Unterlagen den Mindestanforderungen gemäss RPG, die erfüllt sein müssen, damit auf das Gesuch um Genehmigung des Richtplans eingetreten werden kann.

### 2.2 Gegenstand und Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob der Richtplan als solcher mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des RPG und der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1). Die Prüfung der Bereiche kantonale Raumentwicklungsstrategie und Siedlung richtet sich

zudem nach der Ergänzung Leitfaden Richtplanung und den Technischen Richtlinien Bauzonen (TRB).

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümerverbindlichen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehenen Zonierungen.

## **2.3 Ablauf des Genehmigungsverfahrens**

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens sind die Mitglieder der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) mit Schreiben vom 22. September 2017 zur Stellungnahme eingeladen worden.

Mit Schreiben vom 22. Februar 2018 hat das ARE im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Kantone Schaffhausen, St.Gallen und Zürich sowie die benachbarten Landkreise Konstanz und Bodensee gebeten, zu den Anpassungen des Richtplans Kanton Thurgau Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob ihre Interessen sachgerecht berücksichtigt wurden (Art. 11 Abs. 1 RPG). Die Anliegen des Kantons Zürich werden in den Kapiteln 4.1 und 4.2, das Anliegen des Kantons St.Gallen zum Verkehrskapitel wird im Kapitel 4.6 behandelt. Der Kanton Schaffhausen hat keine substantielle Bemerkung zur vorliegenden Richtplananpassung.

Mit Brief vom 15. Mai 2018 an die zuständige Regierungsrätin wurde dem Kanton Thurgau Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsberichtsentswurf zu äussern. In der Antwort vom 5. Juni 2018 zeigt sich die Regierung mehrheitlich mit den Ergebnissen der Prüfung einverstanden. Im zweiten Genehmigungsschreiben vom 15. Dezember 2017 hatte die zuständige Regierungsrätin bereits darüber informiert, dass der Grosse Rat das Unterkapitel 4.4 Abfall von der Genehmigung ausgenommen hat. Da dieser Entscheid auch Auswirkungen auf andere Richtplankapitel hat, die in den Genehmigungsunterlagen noch nicht berücksichtigt sind, beantragt die Regierung in ihrem Schreiben vom 5. Juni 2018 dem Bundesrat, den Richtplan mit den entsprechenden Änderungen zu genehmigen. Gemäss dem Schreiben des Amtes für Raumentwicklung vom 20. April 2018 betreffen diese Änderungen die Richtplankapitel 1.1 Siedlungsgebiet, 2.2 Landwirtschaftsgebiete, den Anhang A1 und die Richtplankarte im Massstab

1:50'000. Diese Änderungen werden im Kapitel 4.4 Siedlungsgebiet dieses Prüfungsberichtes behandelt und in die Anträge an die Genehmigungsbehörde (Kapitel 5) aufgenommen.

Weiter bestätigt die Thurgauer Regierung in ihrem Schreiben, dass der Auftrag für eine nächste Richtplananpassung zum Unterkapitel 1.9 Kleinsiedlungen entgegengenommen wird. Gleichzeitig hält die Regierung fest, dass Thurgauer Weilerzonen zum typischen Landschaftsbild gehören, historisch gewachsen sind, einer bewährten Thurgauer Praxis entsprechen und den rechtskräftigen Bauzonen zugewiesen sind.

## **3 Verfahren**

### **3.1 Zusammenarbeit mit Behörden und Mitwirkung**

#### **3.11 Zusammenarbeit mit dem Bund**

Die letzte Gesamtrevision des Richtplans des Kantons Thurgau wurde am 27. Oktober 2010 aufgrund des Prüfungsberichts des ARE vom 27. September 2010 durch den Bundesrat genehmigt. Mit der Genehmigung wurden verschiedene Aufträge – insbesondere in den Bereichen Siedlung und Verkehr – für die nächste Richtplananpassung erteilt. Einige dieser Aufträge wurden in der Zwischenzeit in den Teilrevisionen «Änderungen 2011» (Genehmigung UVEK 2013), «Änderungen 2013» (Genehmigung UVEK 2014) und «Richtplananpassung 2016» (Genehmigung UVEK 2017) erfüllt. Die noch offenen Aufträge werden in dieser Teilrevision aufgegriffen.

Der Kanton hat zu Beginn seiner Richtplanüberarbeitung das ARE – wie in Artikel 9 Absatz 2 RPV vorgesehen – über die geplanten Arbeiten informiert. Im Rahmen der Erarbeitung haben verschiedene Besprechungen zwischen der Fachstelle des Kantons und dem ARE stattgefunden. Der Bund hat die Vorprüfung mit dem Vorprüfungsbericht vom 5. Oktober 2016 abgeschlossen.

#### **3.12 Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen, mit dem benachbarten Ausland sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung**

Im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 27. Juni bis zum 2. September 2016 hatten Nachbarkantone, die benachbarten Landkreise, Gemeinden, Organisationen, Parteien, Verbände und Private die Gelegenheit, ihre Bemerkungen zum Richtplan anzubringen. Im Mitwirkungsverfahren sind 318 Eingaben eingegangen. Die Einwände und Anregungen sowie ihre Umsetzung werden im Mitwirkungsbericht behandelt. Eine angemessene Information und Mitwirkung der Bevölkerung gemäss Artikel 4 RPG hat damit stattgefunden.

## **4 Beurteilung der Anpassung des Richtplans an das revidierte RPG**

Die vorliegende Beurteilung des Bundes erfolgt aufgrund des revidierten RPG und seiner Umsetzungsinstrumente im Hinblick auf eine Genehmigung nach Artikel 38a Absatz 2 RPG. Grundlage ist insbesondere die Ergänzung des Leitfadens Richtplanung vom März 2014.

### **4.1 Kantonale Raumentwicklungsstrategie**

#### *Allgemeine Bemerkungen*

Das grundlegend überarbeitete Kapitel Raumkonzept ist neu in den behördenverbindlichen Teil des Richtplans integriert. Es ist gut nachvollziehbar aufgebaut und gut lesbar, indem es von den räumlichen Herausforderungen über die räumlichen Entwicklungsziele zum Zukunftsbild Thurgau führt, welches gut die Gesamtstrategie zur erwünschten räumlichen Entwicklung aufzeigt und somit einen klaren Rahmen für die Richtplaninhalte bildet. Die räumlichen Herausforderungen, Ziele und Strategien entsprechen dem Raumkonzept Schweiz. Es wird gut aufgezeigt, wie sich der Kanton innerhalb der Schweiz und in Bezug auf das benachbarte Ausland positioniert. Richtplantext und Raumkonzeptkarte (Zukunftsbild Thurgau) sind gut aufeinander abgestimmt.

In den räumlichen Strategien liegen Planungsgrundsätze zu allen wesentlichen thematischen Bereichen wie Siedlung, Mobilität, Landschaft/Landwirtschaft/Natur und Energie/Ver- und Entsorgung vor. Und in Unterkapitel Funktionale Handlungsräume legt der Kanton fest, wie er die Regionalplanungsgruppen und die Agglomerationen unterstützt und mit ihnen zusammenarbeitet.

Mit den behördenverbindlichen Planungsgrundsätzen im Raumkonzept sind die wesentlichen Inhalte gemäss dem ergänzten Leitfaden für die Richtplanung vom März 2014 behandelt. Durch den erläuternden Text werden diese zudem präzisiert und erleichtern die Les- und Nachvollziehbarkeit. Zudem sind die wesentlichen Inhalte der Raumentwicklungsstrategie auch auf der behördenverbindlichen Richtplankarte integriert.

#### *Zentren, Raumtypen, Handlungsräume*

Der Kanton bezeichnet im Kapitel 0.3 Zukunftsbild Thurgau sechs kantonale Zentren (Amriswil, Arbon, Frauenfeld, Kreuzlingen, Romanshorn und Weinfelden) und sechs regionale Zentren (Aadorf, Bischofszell, Diessenhofen, Münchwilen, Sirnach und Steckborn). Das ARE hat in seinem Vorprüfungsbericht vom 5. Oktober 2016 die



Frage gestellt, ob die sechs kantonalen Zentren von der Funktion her wirklich gleich eingestuft werden können oder ob Frauenfeld und Kreuzlingen nicht eher höher einzustufen wären. Das ARE bedauert, dass weder in den Erläuterungen noch im Mitwirkungsbericht oder in der Stellungnahme zum Vorprüfungsbericht vom 5. Oktober 2016 dargelegt wird, was die Überlegungen dahinter sind. Der Kanton hält an seiner Zentrenstruktur fest. Zusammen mit den umliegenden Agglomerationsgemeinden bilden die Zentren die wesentlichen Wirtschaftsräume des Kantons.

Ebenfalls im Kapitel 0.3 Zukunftsbild Thurgau werden die Raumtypen «Urbaner Raum», «Kompakter Siedlungsraum» und «Kulturlandschaft» festgelegt und generelle strategische Vorgaben zur Entwicklung dieser Räume gemacht. Anhand der Raumtypen wird eine räumlich differenzierte Verteilung der Bevölkerungsentwicklung vorgenommen. Die Raumtypen sind zudem Grundlage für die differenzierte Festlegung von Mindestdichten (Raumnutzer) und die Bauzonendimensionierung im Kapitel Siedlung. Der Kanton Zürich kritisiert, dass Islikon-Gachnang, Frauenfeld und Felben-Wellhausen einen zusammenhängenden urbanen Raum bilden, da er darin einen Widerspruch zur räumlichen Strategie der Begrenzung des Siedlungsgebiets und der Siedlungsentwicklung nach innen sieht. Ein Zusammenwachsen von Islikon-Gachnang und Frauenfeld bis an die Kantonsgrenze sei zu verhindern. An der Grenze zum Kanton Zürich besteht Abstimmungsbedarf.

Im Gegensatz zum Entwurf des Richtplans der zur Vorprüfung eingereicht wurde, verzichtet der Kanton auf den Raumtyp Kulturlandschaft mit Fokus Natur als Untertyp zum Raumtyp Kulturlandschaft. Der Bund bedauert, dass entgegen den Empfehlungen aus dem Vorprüfungsbericht vom 5. Oktober 2016 dieser Raumtyp nicht umfassender definiert, sondern ganz aus dem Raumkonzept gestrichen wurde. Dafür wird das Thema Landschaft im Kapitel 2 mit den Unterkapiteln 2.2 Landwirtschaftsgebiete, 2.3 Gebiete mit Vorrang Landschaft, 2.4 Naturschutzgebiete und 2.5 Gebiete mit Vernetzungsfunktion und der Richtplankarte umfassend abgedeckt und abgebildet.

Im Kapitel 0.5 Funktionale Handlungsräume hat der Kanton gegenüber dem Entwurf den Planungsgrundsatz zu den Regionalplanungsgruppen weggelassen. Der Bund bedauert dies sehr, da die damals formulierte Absicht des Kantons, die räumliche Abgrenzung der bestehenden Regionalplanungsgruppen zu prüfen, sehr begrüsst wurde. Es ist schade, dass damit die Chance verpasst wird, die Planungsgruppen den real existierenden funktionalen Räumen anzupassen. Andererseits liegt die Organisation der Regionalplanungsgruppen in der Kompetenz des Kantons, so lange sichergestellt wird, dass eine grenzübergreifende Abstimmung nach RPG stattfindet.

Der Planungsgrundsatz 0.5 D, wonach sich der Kanton auf die übergeordneten Kooperationsräume (Metropolitanraum Zürich, Nordostschweiz, internationaler Bodensee-raum) ausrichtet, wird seitens Bund ausdrücklich begrüsst.

### *Erwartete Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung*

Der Kanton orientiert sich gemäss Planungsgrundsatz 0.3 C bei seiner räumlichen Entwicklung für den Richtplanhorizont bis 2030 an einer Zielgrösse von 421'000 Raumnutzern (RN, Summe aller Einwohner und Beschäftigten) und bis 2040 an 443'000 RN (entspricht + 23 % gegenüber 2012/13). Gemäss den Erläuterungen bedeutet dies eine Zunahme der Wohnbevölkerung um 46'000 Personen (Einwohner) auf 306'000 im Jahr 2030 und um weitere 18'000 Personen auf 324'000 im Jahr 2040. Bei den Beschäftigten rechnet Kanton mit einer Zunahme auf 115'000 im Jahr 2030 und 119'000 im Jahr 2040. Dies entspricht einer Zunahme um rund + 18 % bis 2040, welche im Verhältnis zur Einwohnerentwicklung also deutlich geringer ist.

Die Annahmen für die Bevölkerungsentwicklung im Richtplanentwurf stützen sich bewusst auf das Szenario Hoch der Bevölkerungsszenarien des Bundesamtes für Statistik BFS von 2010. In den Erläuterungen wird dargelegt, weshalb der Kanton an den Einwohnerzielen, die dem Szenario Hoch von 2010 entsprechen und deutlich tiefer liegen als das neue Szenario Hoch von 2015, festhalten will. Die Ausführungen sind für den Bund nachvollziehbar. Das ARE empfiehlt den Kantonen, zurückhaltende Annahmen zu treffen und nicht bis zum Szenario Hoch zu gehen.

Ein Grossteil des zukünftigen Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstums soll gemäss Festsetzung 0.3 im Urbanen Raum erfolgen (65%). Bis 2030 wird im Urbanen Raum von einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von 1,1%, im Kompakten Siedlungsraum von 0,8% und in der Kulturlandschaft von 0,5% ausgegangen. Von 2030 – 2040 rechnet der Kanton mit einem leicht abgeschwächten Wachstum von 0,6%, 0,5% und 0,3%. Der Bund anerkennt, dass mit diesen Zielvorgaben gegenüber der heutigen Verteilung der Raumnutzer auf die Raumtypen zukünftig eine verstärkte Lenkung in die Urbanen Gebiete erreicht werden kann.

## **4.2 Abstimmung Siedlung und Verkehr**

Gemäss den Anforderungen des revidierten RPG hat der Richtplan festzulegen, wie Siedlung und Verkehr abgestimmt und eine rationelle sowie flächensparende Erschliessung sichergestellt wird (Art. 8a Abs. 1 Bst. b RPG). Zudem sollen Wohn- und Arbeitsplatzgebiete einander zweckmässig zugeordnet und schwergewichtig an Orten geplant werden, die mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind (Art. 3 Abs. 3 Bst. a RPG).

Im Kapitel Raumkonzept (Kapitel 0) gibt der Kanton Thurgau strategische Ziele zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr vor. Das Siedlungswachstum soll gemäss den räumlichen Entwicklungszielen primär im Urbanen Raum und in den Agglomerationen

stattfinden und sich entlang der vorhandenen Verkehrsachsen konzentrieren. Der Bund begrüsst diese strategische Zielsetzung des Kantons.

#### *Anforderungen an die Verkehrserschliessung*

Gegenüber dem Entwurf zur Vorprüfung hat der Kanton die Mindestanforderungen an die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr für neue Bauzonen deutlich gesenkt. Damals wurde gemäss der damaligen Festlegung 1.4 B eine minimale ÖV-Erschliessungsgüteklasse C im Urbanen Raum bzw. D im Kompakten Siedlungsraum und der Kulturlandschaft vorausgesetzt. In seinem Vorprüfungsbericht vom 5. Oktober 2016 bezeichnete der Bund diese nach Raumtypen differenzierten Mindestanforderungen an die ÖV-Erschliessung auf der Basis der bestehenden Erschliessungsklassen in diesen Räumen nachvollziehbar und zweckmässig. Im vom Kanton genehmigten Richtplan wird gemäss der Festsetzung 1.4 A allerdings nur noch eine minimale ÖV-Erschliessungsgüteklasse D für den Urbanen Raum und E für den übrigen Raum (Kompakter Siedlungsraum und Kulturlandschaft) gefordert.

Der Kanton legt in seinem Mitwirkungsbericht auf den Seiten 39-44 dar, weshalb er das Kapitel 1.4 Ein- und Umzonungen vollständig überarbeitet hat. Der Bund begrüsst, dass die beiden Festsetzungen 1.4 A und B zusammengeführt und entschlackt wurden. Weshalb der Kanton die Mindestanforderungen an die ÖV-Erschliessungsqualität sowohl im Urbanen Raum als auch im Kompakten Siedlungsraum und in der Kulturlandschaft angepasst hat wird wie folgt begründet: Aufgrund der vielen Rückmeldungen wurden die die Mindestanforderungen an die ÖV-Erschliessungsqualität nochmals vertieft überprüft. Aufgrund der «thurgauspezifischen» Gegebenheiten ist eine Anpassung der Mindestanforderungen an die ÖV-Erschliessungsqualität sowohl im Urbanen Raum als auch im Kompakten Siedlungsraum und in der Kulturlandschaft angezeigt. Auf den Seiten 43 und 44 begründet der Kanton die schwächeren Güteklassen wie folgt: *«In Anlehnung an die Bestimmungen im Kanton St. Gallen ist für den Urbanen Raum ein Wechsel auf die ÖV-Güteklasse D sinnvoll, wobei bei Arealen, die nur durch den Bus erschlossen sind, ein Halbstundentakt zu den Hauptverkehrszeiten erforderlich ist. Im Zusammenhang mit den Mindestanforderungen an die ÖV-Erschliessungsqualität im Kompakten Siedlungsraum und in der Kulturlandschaft ist das Einführen einer neuen, thurgauspezifischen ÖV-Güteklasse E erforderlich. In diesem Zusammenhang ist Folgendes in Erwägung zu ziehen: Massgebend bei der Einstufung in ÖV-Güteklassen sind vor allem die Art der Verkehrsmittel und die Kursintervalle in der Zeitspanne zwischen 06.00 und 20.00 Uhr. Als Faustregel gilt, dass die ÖV-Güteklasse C bei Bahnlinien in etwa einem Halbstundentakt und bei reinen Busverbindungen einem Viertelstundentakt entspricht. Die ÖV-Güteklasse D entspricht bei Bahn und Bus einem Stundentakt. In weiten Teilen des Kantons Thurgau wird die ÖV-Güteklasse D durch reine Busverbindungen und den geforderten Stundentakt im Zeitintervall zwischen 06.00 und 20.00 Uhr erreicht (28 Abfahrten). Bereits eine einzige Taktlücke in den Nebenverkehrszeiten führt allerdings dazu, dass die ÖV-Güteklasse D nicht mehr*

*erreicht wird, obwohl sich dadurch die ÖV-Erschliessungsqualität des betroffenen Gebiets nicht merklich verschlechtert. Die Berechnungsmethode des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) ist damit auf die im Kanton Thurgau relativ häufig anzutreffenden Verhältnisse nicht optimal abgestimmt. Deshalb soll eine neue ÖV-Güteklasse E definiert werden, die für Buslinien nicht mindestens 28 Abfahrten im Zeitintervall zwischen 06.00 und 20.00 Uhr verlangt (Studentakt), sondern lediglich 20 Abfahrten.»*

Der Bund kann die Kreierung einer ÖV-Güteklasse E gemäss den oben zitierten Kriterien nachvollziehen. Der Bund begrüsst, dass eine Differenzierung zwischen Urbanem Raum und dem übrigen Kantonsgebiet vorgenommen wird. Der Bund würde es weiter begrüssen, wenn die räumliche Differenzierung noch weitergehen würde und auch zwischen dem Kompakten Siedlungsraum und der Kulturlandschaft differenziert würde. Zudem ist es sehr bedauerlich, dass nun auch für den Urbanen Raum nur noch die ÖV-Güteklasse D erforderlich ist. Gemäss dem ARE wird die ÖV-Güteklasse D mit «geringe Erschliessung» gleichgesetzt. Aus Sicht des Bundes wird somit ein falsches Zeichen gesetzt, wenn Einzonungen im Urbanen Raum in Gebieten mit «geringer Erschliessung» erfolgen können. Auch in der Stellungnahme des Kantons Zürich wird die ÖV-Güteklasse D als problematisch betrachtet, weil damit negative verkehrliche Auswirkungen für den Kanton Zürich befürchtet werden. Der Kanton wird deshalb aufgefordert innerhalb von zwei Jahren (ab Genehmigung durch den Bundesrat) die Anforderungen an die Erschliessung durch den ÖV bei Einzonungen hinsichtlich Strenge und auch einer weitergehenden Differenzierung nach Raumtypen zu prüfen.

**Auftrag für eine Richtplananpassung:** Der Kanton überprüft innerhalb von 2 Jahren die Anforderungen an die Erschliessung durch den ÖV bei Einzonungen hinsichtlich Strenge und prüft eine weitergehende Differenzierung nach Raumtypen.

Weiter bedauert das ASTRA, dass gegenüber dem Richtplan-Entwurf vom März 2016 als Voraussetzung für Ein- und Umzonungen in Wohn-, Misch- oder Zentrumszonen (WMZ) unter den verbindlichen Festsetzungen von den Gemeinden nicht mehr der Nachweis gefordert wird, dass das übergeordnete Strassennetz das verursachte Verkehrsaufkommen aufnehmen kann. Neu wird dieser Aspekt unter den Erläuterungen aufgeführt. Aus Sicht des ASTRA wäre es begrüssenswert, wenn der Kanton an der ursprünglichen Version festhalten würde. Damit hätte man bei Ein- und Umzonungen eine klarer definierte, verbindliche Vorgabe, welche durch die Gemeinden gewährleistet werden müsste.

Im Vorprüfungsbericht vom 5. Oktober 2016 erteilte der Bund dem Kanton den Auftrag, die Anforderungen an die Erschliessung der Strategischen Arbeitszonen (SAZ) und Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten (ESP-A) mit Aussagen zur Strassenkapazität zu ergänzen. Im Planungsgrundsatz 1.6 F zu SAZ und 1.6 I zu ESP-A werden die Vor-

gaben bezüglich der Erschliessung nun wie folgt präzisiert: «...über eine bedarfsgerechte Anbindung durch den motorisierten Individualverkehr (MIV) und den öffentlichen Verkehr (ÖV, Mindestanforderung: ÖV-Güteklasse C) und ...».

Da im Richtplan für alle Arbeitsgebiete sichergestellt werden muss, dass sie an Orten geplant werden, die über eine angemessene Erschliessung insbesondere auch mit dem ÖV verfügen, wurde in der Vorprüfung auch der Auftrag erteilt, den Richtplan mit Anforderungen für die Einzonung von Arbeitszonen innerhalb und ausserhalb des räumlich festgelegten Siedlungsgebietes zu ergänzen.

Diesem Auftrag wurde mit einer Ergänzung der Festsetzungen 1.1 B und 1.1 C durch Verweise auf KRP-Vorgaben in anderen Unterkapiteln (insbesondere Unterkapitel 1.4, 1.6 und 2.3) und auf einschlägige Bestimmungen im RPG entsprochen. Im Übrigen ist der Kanton der Auffassung, dass mit der einzuführenden Arbeitszonenbewirtschaftung und den Planungsgrundsätzen 1.6 K (Neuansiedlung von Betrieben) und 1.6 L (Erweiterung von in bestehenden Bauzonen ansässigen Betrieben) schon sehr griffige Anforderungen formuliert sind. Der Bund teilt diese Auffassung.

#### *Verkehrsintensive Einrichtungen*

Der Richtplan enthält keine Definition von verkehrsintensiven Einrichtungen (VE). Es wird auf Artikel 73 des Planungs- und Baugesetzes verwiesen, in welchem Anforderungen an «Verkehrsintensive Einrichtungen, die mehr als 2000 Personenwagenfahrten pro Tag generieren können,» formuliert werden. Der Bund geht davon aus, dass sich die Richtplanvorgaben für VE an diesem Schwellenwert orientieren. Im Planungsgrundsatz 1.6 O werden Vorgaben für Standorte von VE festgelegt. Grundsätzlich sind VE nur in kantonalen und regionalen Zentren möglich. Sie müssen mit dem öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr gut erreichbar sein. Weiter sollen VE sich im Einzugsbereich leistungsfähiger Strassen mit genügender Kapazität befinden und umliegende Wohngebiete dürfen durch VE nicht mit mehr motorisiertem Individualverkehr belastet werden. Der Bund bedauert ausserordentlich, dass in den Erläuterungen auf die Präzisierung der «guten Erreichbarkeit» durch den öffentlichen Verkehr gegenüber dem Entwurf vom Mai 2016 verzichtet wird. Dies insbesondere auch unter dem Aspekt, dass bei der Genehmigung durch den Bundesrat der letzten Gesamtüberarbeitung des Richtplans vom 27. Oktober 2010 dem Kanton unter anderem folgender Auftrag erteilt wurde: «Der Kanton wird aufgefordert im Rahmen der nächsten Richtplananpassung im Objektblatt 1.3 Wirtschaft (verkehrsintensive Einrichtungen) die Festlegungen zu den verkehrsintensiven Einrichtungen mit konkreten, behördenverbindlichen Standortkriterien zu ergänzen und anzupassen. Insbesondere die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr ist zu präzisieren.» Im Richtplan Stand Juni 2009 wurde die Erschliessung durch den ÖV mit «bedarfsgerecht erreichbar» noch zu wenig präzisiert. Mit dem Wegfall, der in der Vorprüfung des Bundes vom 5. Oktober 2016 als

lenkende Wirkung gelobten präzisierenden Erläuterungen, bleibt nur noch der Richtplantext «Sie [VE] sollen mit dem ÖV (...) gut erreichbar sein.»

Aus diesem Grund wird dem Kanton erneut der Auftrag erteilt, innerhalb von zwei Jahren (ab Genehmigung durch den Bundesrat) im behördenverbindlichen Teil bei VE die Erschliessung mit dem ÖV zu präzisieren.

**Auftrag für eine Richtplananpassung:** Der Kanton präzisiert innerhalb von 2 Jahren im Kapitel 1.6 Verkehrsintensive Einrichtungen die Erschliessung mit dem ÖV.

#### *Abstimmung mit den Agglomerationsprogrammen*

Im Vorprüfungsbericht des Bundes vom 5. Oktober 2016 wurde der Kanton beauftragt den Planungsauftrag 0.5 C zu präzisieren. Die räumliche Abstimmung und Festsetzung der richtplanrelevanten Agglomerationsmassnahmen sollen im behördenverbindlichen Teil der jeweiligen Sachkapitel erfolgen. Dagegen soll der Anhang der Übersicht und der besseren Auffindbarkeit der Agglomerationsmassnahmen im Richtplan dienen. Im Entwurf vom Mai 2016 waren einzelne Massnahmen nur im Sachkapitel oder nur im Anhang vorhanden ohne dass eine klare Logik erkennbar gewesen wäre. Im Gespräch vom 19.04.2017 mit dem Kanton hat er erläutert, dass eine Triage der Massnahmen zwischen kantonaler Bedeutung (Richtplankapitel) und bloss regionaler und oder kommunaler Bedeutung (Anhang) vorgenommen wird. Für den Bund ist diese Triage nachvollziehbar und auch möglich, da der Anhang ebenfalls als behördenverbindlicher Teil des Richtplans gilt.

Der Regierungsrat hat am 28. Juni 2016 die Agglomerationsstrategie für den Kanton Thurgau genehmigt. Sie legt die kantonalen Aufgaben, die interne Organisation sowie die Zusammenarbeit mit den Agglomerationen fest. Mit der Strategie stärkt der Kanton seine Rolle als verlässlicher und unterstützender Partner der Agglomerationen. Deshalb wurde der Abschnitt über die Agglomerationen nach der öffentlichen Bekanntmachung nochmals überarbeitet. Der grundlegend umformulierte Planungsgrundsatz 0.5 B benennt neu die Ziele der Agglomerationsprogramme und unterstreicht damit die Bedeutung der Programme für die räumliche Entwicklung des Kantons. Die Federführung durch die jeweiligen Trägerschaften bei der Erarbeitung und Umsetzung der Agglomerationsprogramme wird in Planungsgrundsatz 0.5 C neu explizit verankert. Der Planungsgrundsatz benennt auch die unterstützende und aktive Haltung des Kantons. Dank dem Vorliegen der Agglomerationsstrategie kann der Planungsauftrag 0.5 D gestrichen werden. Stattdessen sind im neuen Planungsauftrag 0.5 A zwei Schlüssel-massnahmen der kantonalen Agglomerationsstrategie im KRP verankert: Erstellen einer Strategie zu Beginn der Erarbeitungsphase einer neuen Generation von Agglomerationsprogrammen und Erarbeitung eines Gesamtberichts als Grundlage für die Genehmigung der Agglomerationsprogramme.

In Planungsauftrag 0.5 B wird eine Vereinfachung vorgenommen. Der Planungsauftrag umfasst neu nur noch eine Prüfung der kommunalen Planungen auf die Vereinbarkeit mit den Agglomerationsprogrammen.

Der Bund begrüsst die vorgenommenen Änderungen betreffend Agglomerationen.

### **4.3 Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung**

Gemäss den Anforderungen des revidierten RPG hat der Richtplan im Bereich Siedlung unter anderem festzulegen, wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt und die Siedlungserneuerung gestärkt wird (Art. 8a Abs. 1 Bst. c RPG).

Das Kapitel 1.3 Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung enthält – wie im RPG verlangt und im Leitfaden für die Richtplanung vom März 2014 präzisiert – Planungsgrundsätze und -aufträge zur Mobilisierung der inneren Entwicklungspotenziale (1.3 A) und einen Planungsgrundsatz zur Siedlungsqualität (1.3 B). Gegenüber dem Entwurf vom Mai 2016 verzichtet der Kanton gänzlich auf das Unterkapitel «Siedlungsentwicklungsstrategie», was der Bund sehr bedauert.

#### *Mindestdichten*

Im Kapitel 1.2 werden anzustrebende Mindestdichten pro Raumtyp festgelegt. Die Festlegungen zu den Mindestdichten gemäss 1.2 A fliessen bei Nutzungsplanungen in die Kapazitätsberechnung der Gemeinden ein. Damit wird für Gemeinden ein Anreiz geschaffen, die definierten Mindestdichten zu erreichen. Zusätzlich müssen die Gemeinden gemäss Beschluss 1.2 C ihre überbauten WMZ unabhängig von der aktuellen Dichte bis 2030 um 2%, resp. bis 2040 um 3% erhöhen (Referenz: Raumnutzerzahl von 2012/2013). Damit werden auch Gemeinden, welche die Mindestdichte bereits übertreffen, zu Bemühungen um vermehrte Siedlungsentwicklung nach innen im überbauten Gebiet verpflichtet.

Die Festlegung von Mindestdichten im Richtplan sind angesichts der aktuell tiefen Dichtewerte im Kanton unabdingbar, um die Anforderungen des RPG an eine Siedlungsentwicklung nach innen erfüllen zu können.

#### *Strategische Arbeitszonen (SAZ) und Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten*

Für die Ansiedlung grosser, bedeutender und wertschöpfungsstarker Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe sollen strategische Arbeitszonen (SAZ) festgelegt werden (Planungsgrundsatz 1.6 D). Die beiden SAZ Felben-Ost in Felben-Wellhausen

und Sonnenhof in Sirnach werden als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen. Planungsgrundsatz 1.6 F enthält für die Festlegung von SAZ folgende Standortanforderungen: Mindestgrösse 5 ha, gesicherte Verfügbarkeit, Anforderungen an die Erschliessung und Gestaltung, «Zerstückerungsverbot» sowie Einschränkung von SAZ auf den Urbanen Raum und den Kompakten Siedlungsraum.

In den Planungsgrundsätzen 1.6 H – J definiert der Richtplan Kriterien für die Festlegung von Entwicklungsschwerpunkten für das Arbeiten (ESP-A). Gemäss den Vorgaben sind ESP-A ausschliesslich in den kantonalen und regionalen Zentren möglich. Die Standorte dienen insbesondere der Ansiedlung von mehreren Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben verschiedener Grösse und sind von hohem strategischem oder volkswirtschaftlichem Interesse für den Kanton oder eine Region.

Im Vorprüfungsbericht vom 5. Oktober 2016 erachtete der Bund die Kriterien sowohl für SAZ, als auch für ESP-A als zweckmässig, aber noch nicht ausreichend, da insbesondere Anforderungen bezüglich FFF und Landschaft fehlten. Der Kanton wurde beauftragt die Standortanforderungen mit Kriterien zu FFF und Landschaft zu ergänzen. Dieser Auftrag wurde übergeordnet durch eine entsprechende Ergänzung bei den Festlegungen Kontingente Siedlungsgebiet (Festsetzung 1.1 B) erfüllt. Die Ausscheidung von SAZ und ESP-A erfolgt entweder in bestehenden Bauzonen und/oder durch die Neuausscheidung von Arbeitszonen. Betreffend FFF wird deshalb explizit auf die einschlägigen Bestimmungen des RPG verwiesen, betreffend Landschaft namentlich auf die Vorgaben im Unterkapitel 2.3 Gebiete mit Vorrang Landschaft.

Mit der vorliegenden Richtplananpassung wird der interkantonale ESP-A Wil West (Münchwilen, Sirnach) als kantonale Nutzungszone festgesetzt (Festsetzung 1.6 A). Der ESP-A Wil West ist im Agglomerationsprogramm Wil ein Schlüsselprojekt. Für eine Genehmigung der ESP als Festsetzung verlangt der Bund für die einzelnen Standorte Erläuterungen mit dem Nachweis der erfolgten räumlichen Abstimmung. Im vorliegenden Fall finden sich die nötigen Informationen im Agglomerationsprogramm Wil.

#### *Planungs- und Baugesetz*

Gemäss dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (in Kraft seit 1. Januar 2013) kann die Gemeindebehörde zur Sicherstellung der Verfügbarkeit des Baulandes mit den betroffenen Grundeigentümern vertragliche Regelungen treffen (Artikel 71 PBG). In Artikel 63ff ist die Mehrwertabschöpfung bereits verankert. Die Höhe der Abgabe beträgt 20% des Bodenmehrerts.



## 4.4 Siedlungsgebiet

Gemäss Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a RPG muss der kantonale Richtplan die Grösse, die Lage (Verteilung) und die regionale Abstimmung von Erweiterungen des Siedlungsgebiets festlegen.

### *Festlegung des Siedlungsgebiets*

Gemäss Planungsgrundsatz 1.1 A bezeichnet das kantonale Siedlungsgebiet die Flächen, in denen bis zum Richtplanhorizont (25 Jahre, bis 2040) die bauliche Entwicklung stattfinden kann. Das Siedlungsgebiet umfasst die überbauten und unüberbauten Bauzonen sowie diejenigen Flächen, in denen im Nutzungsplanverfahren neue Bauzonen ausgedehnt werden können, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 15 RPG erfüllt sind.

Das Siedlungsgebiet des Kantons umfasst insgesamt 11'450 Hektaren (Festsetzung 1.1 A). Das Siedlungsgebiet wurde - methodisch angelehnt an die Bauzonendimensionierung gemäss TRB - mit der sog. «Thurgauer Methode» rechnerisch ermittelt. Aus Sicht des Bundes sind die der Methode zugrunde gelegten Einflussgrössen und Parameter (u.a. erwartete Raumnutzer, Verteilung auf Raumtypen, Mindestdichten, etc.) plausibel. Mit der Festlegung des Gesamtumfangs des Siedlungsgebiets setzt sich der Kanton einen klaren Rahmen.

In der Richtplankarte wird das Siedlungsgebiet auch räumlich festgelegt. Dargestellt sind die bestehenden Bauzonen sowie künftige Baugebiete (gelb), die Freihaltezonen und Intensiverholungsgebiete (hellgrün) sowie die kantonalen Nutzungszonen, ESP-A und die SAZ (blau).

Räumlich nicht festgelegt sind «Kontingente» im Umfang von 220 ha (Festsetzung 1.1 B). Sie stehen zur Verfügung für SAZ und ESP Arbeiten (40 ha), Neuansiedlung von Betrieben (25 ha), Erweiterung von lokalen Betrieben (25 ha), dem öffentlichen Interesse dienenden Bauten und Anlagen (15 ha), Spezialbauzonen (30 ha) und die Arrondierung von Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (80 ha).

Die Festlegung resp. Darstellung des Siedlungsgebiets entspricht damit einer Mischung zwischen der Variante A und C gemäss Ergänzung des Leitfadens Richtplanung vom März 2014.

### *Änderungen aufgrund Antrag der Regierung vom 5. Juni 2018*

Gemäss den Darlegungen des Amts für Raumentwicklung des Kantons Thurgau hat die Nichtgenehmigung des Unterkapitels 4.4 Abfall und die damit verbundene Ände-

zung des Koordinationsstands beim Deponiestandort Zelgli/Altishausen in der Gemeinde Kemmental von «Festsetzung» auf «Vororientierung» eine Anpassung der beiden Richtplanunterkapitel 1.1 Siedlungsgebiet und 2.2 Landwirtschaftsgebiete, des Anhangs A1 sowie der Richtplankarte 1':50'000 zur Folge:

In der Richtplankarte 1:50'000 ist das Symbol für den Deponiestandort Zelgli/Altishausen anzupassen und die in oranger Farbe ausgeschiedene Siedlungsgebietsfläche um 14 ha zu reduzieren.

Entsprechend ist im Anhang A1 Anpassungsbedarf Siedlungsgebiet das örtlich festgelegte Siedlungsgebiet (übriges Siedlungsgebiet) in der Gemeinde Kemmental um 14.0 ha zu reduzieren (Reduktion von 56.6 ha auf 42.6 ha). Der Kanton weist der Vollständigkeit halber darauf hin, dass aufgrund einer Fehlzuweisung im ÖREB-Kataster auch das örtlich festgelegte Siedlungsgebiet (übriges Siedlungsgebiet) in der Gemeinde Roggwil sowohl in der Richtplankarte 1:50'000 als auch im Anhang A1 um 0.8 ha reduziert werden muss (Reduktion von 40.6 ha auf 39.8 ha). Damit reduziert sich im Anhang A1 der gesamtantonale Wert im Bereich des örtlich festgelegten Siedlungsgebiets (übriges Siedlungsgebiet) um insgesamt 14.8 ha (Reduktion von 4'529.0 ha auf 4'514.2 ha). Dieser reduzierte Wert ist auch in die im Anhang A1 aufgeführte Tabelle «Gesamtsiedlungsgebiet nach Teilrevision KRP» zu überführen. Im Gegenzug sollen aber die 14.0 ha vom Deponiestandort Zelgli/Altishausen neu den Kontingentsflächen zugewiesen werden (Erweiterung von 220 ha auf 234 ha).

Das Gesamtsiedlungsgebiet gemäss Genehmigungsunterlagen reduziert sich damit lediglich um den reduzierten Wert in der Gemeinde Roggwil von knapp 1 ha. Der letztlich für die Genehmigung massgebende, gerundete Wert von 11'450 ha, der auch in der Festsetzung 1.1 A aufgeführt wird, ändert sich dadurch aber nicht. Aufgrund der Zuweisung als Kontingentsfläche ist auch die Festsetzung 1.1 B entsprechend anzupassen (Erhöhung des Kontingents für die Erstellung von öffentlichen oder dem öffentlichen Interesse dienenden Bauten und Anlagen von 15 ha auf 29 ha) sowie das Unterkapitel 2.2 Landwirtschaftsgebiete mit dem im Erläuterungstext aufgeführten Verweis auf die Kontingentsfläche in Festsetzung 1.1 B.

Das ARE hat diese vom Kanton vorgeschlagenen Änderungen geprüft und schlägt diese in der folgenden Form zur Aufnahme in den Genehmigungsbeschluss vor:

**Änderung im Rahmen der Genehmigung:** Die Festsetzung 1.1 B wird durch den Bund wie folgt genehmigt:

- «~~220~~ 234 Hektaren des gesamten Siedlungsgebiets sind räumlich noch nicht festgelegt und daher in der Richtplankarte nicht dargestellt.»
- «d) die Erstellung von öffentlichen oder dem öffentlichen Interesse dienenden Bauten und Anlagen (zirka ~~15~~ 29 ha), ...»

Der Anhang A1 Anpassungsbedarf Siedlungsgebiet wird durch den Bund wie folgt genehmigt: Tabelle Planungsauftrag 1.1 A:

- «Gemeinde Kemmental, übriges Siedlungsgebiet: ~~56.6~~ 42.6 ha»
- «Gemeinde Roggwil, übriges Siedlungsgebiet: ~~40.6~~ 39.8 ha»
- «Kanton Total, übriges Siedlungsgebiet: ~~4'529.0~~ 4'514.2 ha»

Tabelle «Gesamtsiedlungsgebiet nach Teilrevision KRP» zur Festsetzung 1.1 A:

- «übriges Siedlungsgebiet: ~~4'529~~ 4'514 ha»
- «Kontingente für Arbeitszonen, öffentliche Zonen, Spezialbauzonen, WMZ: ~~220~~ 234 ha»
- «Gesamtsiedlungsgebiet nach Teilrevision KRP (ha): ~~41'444~~ 11'440»

Die Richtplankarte 1:50'000 wird durch den Bund wie folgt genehmigt:

- Das Symbol für den Deponiestandort Zelgli/Altishausen (Gemeinde Kemmental) wird von Festsetzung auf Vororientierung angepasst und das örtlich festgelegte Siedlungsgebiet (übriges Siedlungsgebiet) in der Gemeinde Kemmental im Bereich des Deponiestandortes wird um 14 ha reduziert.
- Das örtlich festgelegte Siedlungsgebiet (übriges Siedlungsgebiet) in der Gemeinde Roggwil wird um 0.8 ha zu reduziert.

### *Umfang und räumliche Verteilung des Siedlungsgebiets*

Das im Richtplan festgesetzte Siedlungsgebiet mit einer Fläche von 11'450 Hektaren ist um 6.3 % grösser als die rechtskräftigen Bauzonen von 10'769 Hektaren (Datenstand 01.01.2017) und um 100 Hektaren grösser als im Entwurf vom Mai 2016. Diese Siedlungserweiterungen erscheinen vor dem Hintergrund des hohen erwarteten Bevölkerungswachstums gemäss den BFS-Szenarien plausibel. Der Kanton geht aber für die Entwicklung der Wohnbevölkerung und Beschäftigten weiterhin vom hohen Szenario des BFS von 2010 und nicht von 2015 aus. Der grössere Gesamtumfang des Siedlungsgebiets und die grösseren «Kontingentsflächen» sind zudem unter einem weiteren wichtigen Aspekt des Kantons Thurgau zu verstehen. Seit dem 1. April 2017 ist der neue Paragraph 122a des Planungs- und Baugesetzes (PBG) in Kraft. Danach darf die im Kantonalen Richtplan festgesetzte Gesamtfläche des Siedlungsgebietes bis zum 31. Dezember 2040 nicht vergrössert werden.

Nach Absprache zwischen dem Kanton und dem Bund (ARE) ist beim Festhalten am hohen BFS-Szenario 2010 das Ausscheiden eines zusätzlichen Kontingents zur Arrondierung von WMZ in der Grösse von 80 ha möglich. Somit kann auch im Bereich der WMZ ein gewisser Spielraum geschaffen werden, um in klar definierten Fällen kleinflächige, raumplanerisch sinnvolle Einzonungen auch ausserhalb des in der Richtplankarte festgesetzten Siedlungsgebiets vornehmen zu können.

Aus diesen Überlegungen, hat der Kanton die Festsetzung 1.1 B mit einem zusätzlichen Kontingent von 80 ha zur kleinflächigen Arrondierung von WMZ ergänzt. Die Anforderungen für die Inanspruchnahme dieses Kontingents sind in der neuen Festsetzung 1.4 B detailliert aufgeführt.

Im Vorprüfungsbericht des Bundes vom 5. Oktober 2016 ergaben sich für den Bund Fragen zur Dimensionierung der Kontingente betreffend den Bedarf an Arbeitszonen. Der Kanton soll in seinen Erläuterungen darlegen, wie der Umfang der Kontingente «Arbeiten» hergeleitet wurde und welche strategischen Überlegungen dem Umgang mit den entsprechenden Kontingenten zugrunde liegen.

Im Mitwirkungsbericht legt der Kanton seine fachlichen Erläuterungen zu den Arbeitszonenkontingenten auf den Seiten 28-31 dar. Der Kanton weist darauf hin, wie schwierig eine Abschätzung des Arbeitszonenbedarfs für die nächsten 25 Jahre sei. Gemäss dem Bericht steht die grösste Flächenreserve (ca. 40 ha) für die Ausscheidung von SAZ und ESP-A zur Verfügung und somit für diejenigen Vorhaben, welche die grösste wirtschaftliche Bedeutung für den Kanton Thurgau haben. «An die Inanspruchnahme dieser Kontingentsfläche werden gleichzeitig aber auch hohe Anforderungen gestellt, was die Erschliessung, den Ausbaugrad und die Gestaltung betrifft. Im Gegensatz zur Beanspruchung der beiden Kontingente für die Neuansiedlung von Betrieben (zirka 30 ha) und für die Erweiterung bereits bestehender Betriebe (zirka 25 ha), wo jeweils ein Vorprojekt gefordert wird, erfolgt die Ausscheidung von SAZ und ESP-A gezielt «auf Vorrat», d.h. ohne Vorliegen eines Vorprojekts. Die zur Verfügung stehende Kontingentsfläche für SAZ und ESP-A (40 ha) reicht voraussichtlich für die Ausscheidung von rund fünf bis sechs Gebieten im Kanton.»

Die zur Verfügung stehende Kontingentsfläche für die Neuansiedlung von Betrieben (ca. 30 ha) legitimiert der Kanton dadurch, da es sich beim Kanton Thurgau um einen ausgeprägten KMU-Standort mit einer überdurchschnittlich industriell-gewerblich geprägten Nutzung handelt. Die Flächeninanspruchnahme durch entsprechend geartete Betriebe ist generell höher als bei dienstleistungsorientierten Unternehmen. Obwohl die Nachfragen nach grösseren Flächen (grösser als 5 ha) viel weniger häufiger sind als die Nachfrage nach kleineren Flächen, handelt es sich dabei um die Projekte von grosser wirtschaftlicher Bedeutung für den Kanton. Der Kanton argumentiert, dass innerhalb des räumlich bezeichneten Siedlungsgebietes für dieses Segment mit dem Horizont von 25 Jahren nicht genügend bedarfsgerechte Flächen zur Verfügung stehen. Durch die Kontingentsflächen für Neuansiedlungen wird die Möglichkeit geschaffen, eine «positive Wirtschaftsentwicklung für den Kanton Thurgau bei Erfüllung gewisser qualitativer Ansprüche zu ermöglichen.»

Das Kontingent für die massvolle Erweiterung von in bestehenden Bauzonen ansässigen Betrieben (ca. 25 ha) ermöglicht gemäss des Kantons eine flächeneffiziente be-

triebliche Entwicklung an dafür geeigneten Standorten. Sofern keine direkt angrenzenden Arbeitszonen zur Verfügung stehen, sind vor der Inanspruchnahme des hierfür vorgesehenen Kontingents auch Verlagerungen von Flächen innerhalb des Gemeindegebiets zu prüfen.

Die Kontingentsflächen bezeichnen eine maximale Obergrenze, die es in den kommenden 25 Jahren nicht auszuschöpfen gilt. Vom Grundsatz der Entwicklung innerhalb des Siedlungsgebiets soll nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Die Anforderungen bei der Inanspruchnahme der Kontingente sind im Richtplan aufgeführt. Bei der Prüfung und Beurteilung der Vorhaben spielt die Arbeitszonenbewirtschaftung eine bedeutende Rolle. Bei den laufenden Arbeiten zum Aufbau der Arbeitszonenbewirtschaftung ist vorgesehen, «dass das ARE TG und das AWA gemeinsam die Vorhaben in planerischer und wirtschaftlicher Hinsicht prüfen. Ein wesentlicher Punkt besteht dabei in der Prüfung möglicher alternativer Flächen. Basis hierzu ist eine Flächenübersicht, die es ermöglicht, alternative Flächen zu eruieren. Eine Operationalisierung der Anforderungen gemäss KRP ist dabei allerdings nur eingeschränkt möglich. Exakte Kriterien bzw. Grenzwerte erscheinen angesichts der unterschiedlichen Situationen der Unternehmen (Branchenzugehörigkeit, Reichweite/ Einzugsgebiet) nicht zweckmässig. Es wird jedoch angestrebt, die Anforderungen möglichst greifbar, nachvollziehbar und transparent zu formulieren.»

Die Anträge zur Beanspruchung von Kontingentsflächen werden normalerweise von den Gemeinden im Rahmen von Zonenplanänderungsvorlagen gestellt werden. Die Prüfung erfolgt somit im Rahmen des ordentlichen Ortsplanungsverfahrens. Mit der Genehmigung der Zonenplanänderung durch das zuständige Bau- und Umweltdepartement wird auch die entsprechende Flächenentnahme aus dem betroffenen Kontingent rechtskräftig.

Angesichts der noch vorhandenen nicht überbauten Arbeitszonen, der bestehenden Reserven im Bestand sowie der vorgesehenen Kontingentsflächen für Arbeitszonen (total 95 ha) kann davon ausgegangen werden, dass die Flächennachfrage für Arbeitszonen bis 2040 befriedigt werden kann. Die Entwicklung wird jedoch im Rahmen eines Flächenmonitorings laufend beobachtet. Sollte sich wider Erwarten im Laufe der Zeit eine Knappheit bei den Arbeitszonen abzeichnen, sind weitergehende Massnahmen zu prüfen. Dazu zählt beispielsweise eine Verschiebung von Flächen innerhalb der drei Kontingente für Arbeitszonen (SAZ/ESP-A, Neuansiedlung von Betrieben, Betriebserweiterung) oder allenfalls auch eine Verschiebung von Flächen aus den anderen, nicht die Arbeitszonen betreffenden Kontingenten. Eine Erhöhung der insgesamt zur Verfügung stehenden Kontingentsfläche (234 ha, nach Änderung im Rahmen der Genehmigung) ist demgegenüber nicht möglich, weil dies zu einer Vergrösserung des Siedlungsgebiets führen würde und damit nicht mit dem auf den 1. April 2017 in Kraft gesetzten neuen Paragraphen 122a des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vereinbar

wäre. Diese Bestimmung besagt, dass die im KRP festgesetzte Gesamtfläche des Siedlungsgebietes bis zum 31. Dezember 2040 nicht vergrössert werden darf.

### *Anpassungen des Siedlungsgebiets*

Im Vorprüfungsbericht des Bundes vom 5. Oktober 2016 wurde betreffend Anpassungen des Siedlungsgebiets dem Kanton ein Auftrag für die Überarbeitung erteilt. Er soll nämlich die Voraussetzungen für die Möglichkeit, räumliche Festlegungen von Kontingentsflächen beziehungsweise der Umlagerung von Siedlungsgebiet als Richtplanfortschreibung mit griffigen, umfassenden Kriterien ergänzen. Unter anderem wurde moniert, dass Kriterien betreffend FFF und Landschaft fehlen.

Die Festsetzungen 1.1 B und 1.1 C wurden mit Kriterien betreffend FFF und Landschaft ergänzt.

Im Rahmen der Berichterstattung wird der Kanton die räumlichen Verschiebungen des Siedlungsgebiets dokumentieren und darlegen müssen, ob die festgelegten Kriterien aus seiner Sicht genügend wirksam sind.

**Auftrag für die Berichterstattung:** Der Kanton Thurgau zeigt im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung auf, welche räumlichen Verschiebungen des Siedlungsgebiets vorgenommen wurden und ob die Kriterien des Richtplans aus seiner Sicht zweckmässig und wirksam sind.

### *Siedlungsbegrenzungslinien*

Die in der Richtplankarte festgelegten Siedlungsbegrenzungslinien (Festsetzung 1.1 D) werden aus Bundessicht begrüsst. Sie haben eine grosse Bedeutung im Zusammenhang mit der räumlichen Festlegung der Kontingente (Festsetzung 1.1 B) sowie für zukünftige Anpassungen des Siedlungsgebiets (Festsetzung 1.1 C).

### *Siedlungsgebiet und Fruchtfolgeflächen (FFF)*

Die Festlegungen im Richtplan zum Siedlungsgebiet und zu den Bauzonen müssen sicherstellen, dass der im Sachplan FFF festgelegte Mindestumfang (30'000 ha) auch zukünftig eingehalten wird. Ein vom ARE verlangter, aktualisierter FFF-Geodatenatz wurde am 16. August 2017 eingereicht. Der Kanton konnte damit aufzeigen, dass er den Mindestumfang sichern kann. Mit einem Abzugskoeffizienten von 6 % sichert der Kanton 30'627 ha FFF. Es ergibt sich ein Plus von 627 ha gegenüber dem Mindestumfang von 30'000 ha.

Innerhalb des Siedlungsgebiets sind weiterhin Flächen mit FFF-Qualität vorhanden, auch wenn sie im Richtplan nicht mehr als solche ausgewiesen sind. Da die FFF-Qualität der Flächen bis zu einer Einzonung und Überbauung weiterhin vorhanden ist, müssen die betroffenen Flächen im Inventar der Fruchtfolgeflächen verbleiben. Der Bund weist darauf hin, dass im Falle einer Einzonung solcher Flächen in jedem Fall noch eine abschliessende Interessenabwägung vorzunehmen ist, die den Anforderungen von Artikel 30 Absatz 1<sup>bis</sup> RPV genügt.

#### **4.5 Sicherstellung der Bauzonendimensionierung**

Gemäss Artikel 15 und Artikel 8a Absatz 1 Bst. d RPG berechnet der Kanton mittels der Vorgaben der Technischen Richtlinien Bauzonen (TRB) die Auslastung und die Kapazität seiner Wohn-, Misch- und Zentrumszonen im Hinblick auf die erwartete Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung der nächsten 15 Jahre und stellt die korrekte Bauzonendimensionierung mit entsprechenden Vorgaben im Richtplan sicher.

##### *Kapazität und Auslastung gemäss Technischen Richtlinien Bauzonen (TRB)*

Grundlage für die Bauzonendimensionierung bildet das Kapitel 0.3 Zukunftsbild Thurgau mit der Festsetzung 0.3 C: «Der Kanton Thurgau orientiert sich in seiner räumlichen Entwicklung an einer Zielgrösse von 421'000 Raumnutzern (RN) im Jahr 2030, beziehungsweise 443'000 RN im Jahr 2040.» Demnach basiert die gesamtkantonale Entwicklung der RN auf dem Szenario Hoch des BFS von 2010, welches im Verhältnis zum Szenario Hoch von 2015 deutlich tiefer ist. Auf dieser Basis wurde die Auslastung von 104 Prozent berechnet, welche im Vorprüfungsbericht des Bundes vom 5. Oktober 2016 als plausibel bezeichnet wurde.

Gemäss dem Kanton Thurgau war es nicht möglich eine aktualisierte Berechnung anzustellen, weil dazu die Datengrundlage noch nicht zur Verfügung stehen würden. Eine Raum+ Erhebung findet im Jahr 2018 statt, welche erst im Anschluss aktualisierte Aussagen über die unüberbauten Bauzonen machen könnte. Eine neue Berechnung, welche auf alten Raum+ Daten basieren würde, macht aus Sicht ARE keinen Sinn. Denn dabei würden Daten verschiedener Zeitstände miteinander kombiniert werden und somit dürfte wohl kaum ein plausibles Resultat erwartet werden. Entscheidend für den Bund ist die Tatsache, dass der Kanton auch mit aktualisierten Berechnungen eine Auslastung von über 100 Prozent aufweisen wird und somit die Möglichkeit hat, die Bauzonen entsprechend seiner Auslastung massvoll zu erweitern.

### *Sicherstellung der Bauzonendimensionierung im Richtplan*

Kantone mit einer Auslastung von über 100 % haben die Möglichkeit, ihre Bauzonen entsprechend ihrer Auslastung massvoll zu erweitern. Im Richtplan muss festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen eingezont werden darf. Dabei hat der Kanton sicherzustellen, dass die kantonale Bauzonenauslastung nicht unter 100 % sinkt und die Entwicklung mit der kantonalen Raumentwicklungsstrategie übereinstimmt.

### *Kommunaler Bauzonenbedarf und Voraussetzungen für Einzonungen*

Zur Berechnung der Auslastung und Kapazität der einzelnen Gemeinden verwendet der Kanton Thurgau eine eigene Methode, die sich im Wesentlichen an der Methode der TRB orientiert. Wichtige Parameter bei der Auslastungsberechnung pro Gemeinde sind die Zugehörigkeit der Gemeinde zum Raumtyp, die Verteilung des Bevölkerungswachstums auf die Raumtypen sowie der Dichtetyp mit der jeweiligen Minstdichte.

Der Kanton legt in seinem Richtplan in der Festsetzung 1.4 A klare Kriterien für Einzonungen und entsprechende Vorgaben an die Gemeinden fest. Einzonungen dürfen gemäss Richtplan nur im festgesetzten Siedlungsgebiet und im Rahmen einer Gesamtüberprüfung der Nutzungsplanung erfolgen. Damit eine Gemeinde eine Neueinzonung vornehmen kann, hat sie insbesondere den Nachweis zu erbringen, dass das prognostizierte Bevölkerungswachstum das Fassungsvermögen der bestehenden, auf die vorgegebenen Minstdichten ausgerichteten Bauzonen, übersteigt.

Wie schon weiter oben erwähnt, bedauert der Bund, dass bei den Voraussetzungen und Kriterien für Einzonungen von WMZ auf das explizite Vorhandensein einer Siedlungsentwicklungsstrategie und einer regionalen Abstimmung in der Nutzungsplanung verzichtet wird. Zu den ÖV-Güteklassen äusserte sich der Bund bereits im Kapitel 4.2. Ansonsten werden die im Richtplan Kapitel 1.4 festgelegten Voraussetzungen für Einzonungen von WMZ wie Berücksichtigung der Innenentwicklungspotenziale, Minstdichten und Verfügbarkeit aus Bundessicht als zweckmässig bezeichnet. Zudem hat der Kanton aufgrund eines Hinweises des Bundes aus dem Vorprüfungsbericht vom 5. Oktober 2016 den Verweis auf die Bestimmungen von Artikel 30 Absatz 1<sup>bis</sup> RPV betreffend die Beanspruchung von FFF als zusätzliche Voraussetzung für Einzonungen aufgenommen.

### *Überprüfung der Bauzonen und Rückzonungen*

Im Richtplanentwurf vom März 2016, auf den sich der Vorprüfungsbericht des Bundes bezieht, wurden gemäss Planungsauftrag 1.5 A Gemeinden mit deutlich überdimensionierten WMZ beauftragt, innerhalb von zwei Jahren die Zuweisung dieser Flächen in eine Nichtbauzone zu prüfen. Für den Bund war nicht klar, ab wann für die betroffenen Gemeinden die Zweijahresfrist läuft. Zudem stellte sich die Frage, worin der Auftrag



1.5 A konkret besteht und mit welchen allfälligen Konsequenzen die Gemeinden bei dessen Nichterfüllung rechnen müssen.

In der Stellungnahme zum Vorprüfungsbericht des ARE vom 5. Oktober 2016 zeigt der Kanton auf, wie er mit diesem Auftrag umgegangen ist. Innerhalb von drei Jahren ab erfolgter Genehmigung des KRP durch den Bundesrat haben die betroffenen Gemeinden ein Zonenplanänderungsverfahren nach Paragraph 4 des PBG einzuleiten und den Prozess soweit voranzutreiben, dass sie ein Genehmigungsgesuch beim Kanton einreichen können. Die Ersatzvornahme ist in Paragraph 8 Absatz 4 PBG wie folgt geregelt: «Passt eine Gemeinde ihre Kommunalplanung der übergeordneten Planung nicht an oder weist die Kommunalplanung wesentliche Mängel auf, kann das Departement nach erfolgloser Mahnung auf Kosten der Gemeinde die erforderlichen Massnahmen treffen. Die Gemeindebehörde ist dabei anzuhören.» Der Bund begrüsst ausdrücklich diese verschärften Massnahmen, dem Auftrag ist somit vollumfänglich nachgekommen.

Somit hat der Kanton diesen Auftrag erfüllt.

#### *Gebiete mit zu prüfender Nutzung*

In Planungsauftrag 1.7 werden Gemeinden, in welchen sich «Gebiete mit zu prüfender Nutzung» befinden, aufgefordert, die aktuelle Nutzungszuweisung solcher Gebiete zu überprüfen und im Rahmen der Ortsplanung neu festzulegen. In Anhang 2 werden entsprechende Gebiete aufgeführt. Es handelt sich dabei insbesondere um sistierte oder von der Genehmigung der Nutzungsplanung ausgenommene Gebiete.

Es kann nach Einschätzung des Bundes nicht ausgeschlossen werden, dass es noch weitere Gebiete mit zu überprüfender Nutzung gibt. Um präjudizielle Wirkungen hinsichtlich der Vollständigkeit dieser Liste zu vermeiden, nimmt der Bund deshalb den – letztlich in der Kompetenz des Kantons liegenden – Planungsauftrag 1.7 A sowie den Anhang 2 im Rahmen der Genehmigung lediglich zur Kenntnis.

**Genehmigungsvorbehalt:** Um präjudizielle Wirkungen hinsichtlich der Vollständigkeit der Liste in Anhang 2 zu vermeiden, nimmt der Bund Planungsauftrag 1.7 A sowie Anhang 2 im Rahmen der Genehmigung lediglich zur Kenntnis.

#### *Arbeitszonen und regionale Arbeitszonenbewirtschaftung*

Die Einzonungsvoraussetzungen für Erweiterungen bestehender Betriebe und Neuan-siedlungen von Betrieben werden in den Planungsgrundsätzen 1.6 K und 1.6 L festgelegt. So ist für die Einzonung von solchen Flächen grundsätzlich eine Lage innerhalb des Siedlungsgebiets erforderlich. Für entsprechende Einzonungen innerhalb des Siedlungsgebiets werden keine weiteren Anforderungen festgelegt.

Im Rahmen eines zur Verfügung stehenden Kontingents sollen aber auch Flächen ausserhalb des räumlich festgelegten Siedlungsgebiets festgelegt werden können, sofern gewisse Anforderungen (z.B. Vorliegen eines konkreten Projekts, qualitativ gute Lösung, Alternativenprüfung etc.) erfüllt sind. Bei der Vorprüfung fehlten im Kriterienkatalog Anforderungen betreffend Landschaft, FFF und Erschliessung. Deshalb wurde der Kanton beauftragt, die Planungsgrundsätze mit Anforderungen für die Einzonung von Arbeitszonen innerhalb und ausserhalb des räumlich festgelegten Siedlungsgebiets zu ergänzen.

Diesem Auftrag wurde mit einer Ergänzung der Festsetzungen 1.1 B und 1.1 C durch Verweise auf Richtplanvorgaben in anderen Unterkapiteln (1.4, 1.6 und 2.3) und auf die Bestimmungen im RPG entsprochen.

Die Beurteilung zu den Anforderungen für SAZ und ESP-A findet sich in den Kapiteln 4.2 und 4.3.

Der Kanton verpflichtet sich im Planungsauftrag 1.6 A, eine Arbeitszonenbewirtschaftung gemäss Artikel 30a Absatz 2 RPV einzuführen, insbesondere auch im Hinblick auf Neueinzonungen von Arbeitszonen. Die zuständigen kantonalen Stellen (ARE, AWA) sind bezeichnet. Der Kanton verfügt damit über ausreichende Richtplanfestlegungen im Bereich regionale Arbeitszonenbewirtschaftung.

#### *Controlling und Monitoring*

Gemäss Planungsauftrag 1.3 A führt der Kanton die bestehende Übersicht über die Erschliessung und die inneren Nutzungsreserven alle vier Jahre nach. Damit besteht eine gute Grundlage für ein wirkungsvolles Controlling und Monitoring und für die vierjährige Berichterstattung an den Bund.

## **4.6 Fazit bezüglich Genehmigung nach Art. 38a Abs. 2 RPG**

Unter Vorbehalt der im vorliegenden Prüfungsbericht enthaltenen Aufträge für die Weiterentwicklung des Richtplans kann der Richtplan Thurgau im Sinne von Artikel 38a Absatz 2 RPG genehmigt werden. Der Kanton ist damit von den Übergangsbestimmungen befreit.

## 4.7 Weitere Inhalte

Neben den Richtplananpassungen im Bereich Siedlung aufgrund des revidierten Raumplanungsgesetzes nimmt der Kanton weitere Richtplananpassungen vor. Der Anlass dazu sind Aufträge aus früheren Richtplangenehmigungen, neue gesetzliche Grundlagen (statische Waldgrenzen) oder neue Grundlagen im Kanton (Energie, Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien).

### 4.71 Siedlung

#### *Wirtschaft (Kap. 1.6)*

Im Vorprüfungsbericht des Bundes vom 5. Oktober 2010 wurde der Kanton darauf hingewiesen, dass er die Ergänzung des Richtplantextes in Bezug auf die Abstimmung von Regionalpolitik und Raumentwicklung prüfen soll. Dem Anliegen des SECO, einen Hinweis auf die Neue Regionalpolitik des Bundes als Instrument zur Erreichung strukturpolitischer Ziele aufzunehmen, wurde mit dem neuen Planungsgrundsatz 1.6 B «Soweit das kantonale Umsetzungsprogramm der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP) dies vorsieht, können Projekte von regionaler Bedeutung durch den Kanton und den Bund unterstützt werden.» nachgekommen.

#### *Kleinsiedlungen (Kap. 1.9) – nicht Gegenstand der Revisionsvorlage*

Gemäss Genehmigungsgesuch des Kantons vom 21. August 2017 ist Unterkapitel 1.9 zum Thema Kleinsiedlungen nicht Gegenstand der Anpassung und damit auch nicht der Genehmigung durch den Bund.

Im Vorprüfungsbericht vom 5. Oktober 2016 war darauf hingewiesen worden, dass eine Genehmigung in der aktuellen Form aufgrund der fehlenden behördenverbindlichen Aussagen zu den Änderungsmöglichkeiten an der bestehenden Bausubstanz in Kleinsiedlungen nur als Zwischenergebnis (anstelle Festsetzung) möglich wäre. Gleichzeitig wurde dem Kanton der Auftrag erteilt, die bestehenden Weiler / Kleinsiedlungen zu überprüfen und, sofern nicht gegeben, einer sachgerechten Zone zuzuweisen. Weil zur Erfüllung dieses Auftrags aufwändige Arbeiten notwendig sind, kann das ARE nachvollziehen, dass dies nicht bereits bis zur Einreichung der vorliegenden Teilrevision vorgenommen werden konnte, sondern im Rahmen einer der nächsten Richtplananpassungen erfolgen soll.

Das Thema der Kleinsiedlungen hat insofern einen engen Bezug zur vorliegenden Richtplananpassung, als strengeren Regelungen des revidierten RPG für die Bauzonen nach Artikel 15 RPG nicht zu einem Ausweichen in die Nichtbauzone führen dürfen. Das ARE beauftragt den Kanton vor diesem Hintergrund, die bestehenden Weiler/Kleinsiedlungen im Kanton Thurgau aufgrund ihrer Ausprägung und Eignung sowie der Anforderungen des Bundesrechts auf ihre Zugehörigkeit zu a) Landwirtschaftszone, b) Zonen nach Artikel 33 RPV (Weilerzonen/ Erhaltungszonen) und c) Bauzone

nach Artikel 15 RPG zu überprüfen. Das den Kanton Thurgau betreffende und noch unter dem alten Recht ergangene Bundesgerichtsurteil 1P.465/2002 vom 23. Dezember 2002 (Gemeinde Uesslingen-Buch, Kleinsiedlung Wachthütte) ist nach dem neuen Recht als überholt anzusehen.

Rechtlich gesehen handelt es sich bei den Weilerzonen nach Artikel 33 RPV nicht um Bauzonen, sondern vielmehr um besondere Zonen (Spezialzonen ausserhalb der Bauzonen), also um Nichtbauzonen. Über Baugesuche in Weilerzonen können die Gemeinden deshalb auch nicht in eigener Kompetenz entscheiden. Es braucht vielmehr gemäss Artikel 25 Absatz 2 RPG immer die Zustimmung des Kantons.

Für die Prüfung und Genehmigung der Richtpläne hat sich bezüglich der Kleinsiedlungen bzw. Weilerzonen eine konstante Praxis zu Artikel 33 RPV herausgebildet. Gestützt auf die Arbeitshilfe zu den Weilerzonen (ARE 2014) muss der Richtplan aus Sicht des ARE namentlich folgende Angaben enthalten:

- begriffswesentliche Merkmale der Weiler,
- Lokalisierung der Weiler,
- Kriterien für die Ausscheidung der Weilerzonen,
- Änderungsmöglichkeiten an der bestehenden Bausubstanz.

Die für diese Bereiche zu beachtenden Punkte sind in der Arbeitshilfe ausführlich dargestellt. Für die Zuweisung einer Kleinsiedlung zu einer Weilerzone nach Artikel 33 RPV müssen von Bundesrechts wegen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Historisch gewachsene Siedlung
- Mindestens fünf Wohnbauten
- Geschlossenes Siedlungsbild (in der Regel nicht mehr als 20-30m Gebäudeabstand)
- Räumliche Zäsur zu anderen Siedlungen (mindestens 200-300m, idealerweise mehr)
- Bestehende ausreichende Erschliessung

**Auftrag für eine nächste Richtplananpassung:** Die Festlegungen in Unterkapitel 1.9 Kleinsiedlungen werden im Hinblick auf eine korrekte Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben überarbeitet. Der Kanton überprüft die bestehenden Weiler aufgrund ihrer Ausprägung und Eignung sowie den Anforderungen des Bundesrechts und weist sie – sofern dies noch nicht erfolgt ist – einer sachgerechten Zone zu.

#### *Kulturdenkmäler (Kap. 1.10)*

Gemäss dem Vorprüfungsbericht des Bundes vom 5. Oktober 2010 wurde der Kanton beauftragt, die Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Artikel 18a Absatz 3 RPG als Einzelobjekte oder mit einem Verweis auf ein bestehendes Verzeichnis der Einzelobjekte zu bezeichnen. Der Kanton ist diesem Auftrag nachgekommen, indem er die neue Festsetzung 1.10 A aufgenommen hat, in der die im «Hinweisinventar

Bauten» gemäss Paragraph 43a der Verordnung des Regierungsrates zum TG NHG (RRV NHG; RB 450.11) bezeichneten Objekte als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinne von Artikel 18a Absatz 3 RPG gelten.

Der Bund begrüsst diese Lösung.

#### *Naturgefahren (Kap. 1.11)*

Gegenüber dem Entwurf zur Vorprüfung wurde aufgrund des Auftrags des Bundes der Planungsgrundsatz 1.11 B mit sämtlichen gravitativen Naturgefahren ergänzt. Der Bund begrüsst diese Anpassungen.

### **4.72 Landschaft**

#### *Landwirtschaftsgebiete (Kap. 2.2)*

Im Vorprüfungsbericht des Bundes vom 5. Oktober 2016 wurde der Kanton beauftragt, den Planungsgrundsatz 2.2 D zu präzisieren und die Kriterien für die Interessenabwägung zu konkretisieren. Zu diesem Auftrag fanden nach dem Vorprüfungsbericht verschiedene Diskussionen zwischen Vertretern des ARE und des Kantons statt. Die Formulierung entspricht nun der vom ARE am 2. Juni 2017 per Mail übermittelten Vorschlag.

Der Planungsgrundsatz 2.2 D lautet nun wie folgt:

«Sollen FFF eingezont werden, so sind die Vorgaben nach Art. 30 Abs. 1bis RPV einzuhalten. Bei der Beanspruchung von FFF ist im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung insbesondere zu prüfen, ob:

- a) ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt,
- b) der Bedarf nicht in der Bauzone oder auf landwirtschaftlich weniger gut geeigneten Flächen erfüllt werden kann,
- c) eine Kompensation durch Umzonung oder Aufwertung anthropogen geschädigter Böden andernorts geleistet werden kann.»

Das ARE hat nachträglich bemerkt, dass die Formulierung von Punkt c missverständlich ist. Mit Umzonung war eigentlich Auszonung gemeint, da eine Kompensation nur erfolgen kann, wenn eine bestimmte Fläche von einer Bauzone zu einer Nicht-Bauzone ausgezont wird. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird dieser Planungsgrundsatz im Rahmen der Genehmigung geändert.

**Änderung im Rahmen der Genehmigung:** Der Richtplantext zum Planungsgrundsatz 2.2 D wird im Rahmen der Genehmigung wie folgt geändert: « (...) c) eine Kompensation durch Auszonung oder Aufwertung anthropogen geschädigter Böden andernorts geleistet werden kann.»

Das ARE entschuldigt sich, dass diese missverständliche und juristisch nicht ganz korrekte Formulierung dem Kanton vorgeschlagen wurde und sie jetzt im Rahmen der Genehmigung geändert werden muss. Für den Kanton entstehen dadurch allerdings keinerlei Nachteile.

Neu wird ein Planungsauftrag zur Überarbeitung des FFF-Inventars in den Richtplan aufgenommen (Planungsauftrag 2.2. A). Als Termin wird das Jahr 2025 angegeben. Der langfristige Termin ergibt sich gemäss Erläuterungen aus der Überlegung, dass nach den Vorbereitungsarbeiten auch die neue Erhebung längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Der Bund begrüsst die Absicht des Kantons, eine Neuerhebung vorzunehmen und empfiehlt dem Kanton, die Erhebungsmethodik in einem frühen Stadium der Arbeiten mit dem ARE zu diskutieren. Gemäss Kapitel 2.2 sollen mit der Neuerhebung des FFF-Inventars auch geeignete Flächen für Aufwertungsmassnahmen kartiert werden. Thematisch ergeben sich nach Ansicht des Bundes Synergien, respektive Überschneidungen mit den Themen des Kapitels 2.8 Boden. Der Bund empfiehlt, die entsprechenden Verknüpfungen im Kap. 2.2 sicher zu stellen.

**Hinweis:** Dem Kanton wird empfohlen, die Erhebungsmethodik für die Überarbeitung des FFF-Inventars in einem frühen Stadium der Arbeiten mit dem ARE zu diskutieren.

#### *Gebiete mit Vernetzungsfunktion (Kap. 2.5)*

In seiner Vorprüfung vom 5. Oktober 2016 begrüsst der Bund die Anpassungen im Kapitel 2.5 grundsätzlich. Generell haben die Gewässerkorridore mit ihrer zentralen Vernetzungsfunktion für die Biodiversität eine wichtige Bedeutung als Vernetzungsbereiche. Es ist festzustellen, dass die Fliessgewässer in den vorgeschlagenen Gebieten mit Ausnahme von Münsterlingen nicht berücksichtigt sind. Die Gebiete mit Vernetzungsfunktion weisen in Bezug auf das Gewässernetz noch Lücken auf, welche in erster Priorität geschlossen werden sollten. Die Festlegung der neuen Vernetzungsbereiche ist deshalb mit Blick auf die Bedeutung der Fliessgewässer als wichtige Vernetzungskorridore zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen. Gemäss des Kantons sind die Gebiete mit Vernetzungsfunktion eines der zentralen Resultate des gross angelegten Projektes «Landschaftsentwicklungskonzept (LEK)», das 2001 abgeschlossen und 2002/03 im Richtplan umgesetzt wurde. Bei der Ausscheidung der Vernetzungsbereiche waren die Fliessgewässer ein wichtiges Kriterium, wie auch den Beschreibungen der sogenannten Vernetzungskorridore zu entnehmen ist. Sie sind auf der

Homepage des Kantons Thurgau ([www.raumentwicklung.tg.ch](http://www.raumentwicklung.tg.ch)) unter Natur und Landschaft abrufbar. Die Fachstelle für Natur und Landschaft sieht deshalb keinen generellen Überprüfungsbedarf mit Blick auf die Fließgewässer.

Für den Bund sind diese Überlegungen nachvollziehbar.

#### **4.73 Verkehr**

Das Richtplankapitel 3 Verkehr wird mit der vorliegenden Richtplananpassung aktualisiert, redaktionell überarbeitet und an die neue Richtplansystematik angepasst.

##### *Motorisierter Individualverkehr (Kapitel 3.2)*

Bei den als Festsetzung aufgenommenen Vorhaben «A1-Anschluss Wil-West» (3.205) und «A7-Halbinschluss Felben-Pfyn» (3.206) handelt es sich um Vorhaben in der Zuständigkeit des Bundes. Der Kanton ist dem Auftrag aus der Vorprüfung nachgekommen und hat die Formulierung «...setzt sich der Kanton beim Bund für die Realisierung ein» gewählt. Dies bedeutet, dass diese Festsetzung für den Bund keine Verpflichtung zur Folge hat. Das ASTRA weist darauf hin, dass am Anschluss Felben-Pfyn kein nationales Interesse besteht. Das Vorhaben Anschluss Wil-West ist im Sachplan Verkehr (Teil Infrastruktur Strasse, in Anhörung) als Zwischenergebnis aufgenommen.

##### *Öffentlicher Verkehr (Kap. 3.3)*

Im Vorprüfungsbericht vom 5. Oktober 2016 wurde der Kanton beauftragt, die Festlegungen zum Personenfernverkehr, Regionalverkehr und Ausbau der Bahninfrastruktur gemäss der Planung des Bundes (Referenzkonzept 2025) anzupassen. Der Kanton ist diesem Auftrag teilweise nachgekommen und hat in Bezug auf den Fernverkehr die Formulierung «*Der Kanton setzt sich für ... ein*» gewählt.

Gemäss Zwischenergebnis 3.3 A setzt sich der Kanton u.a. für das Angebot «Stundentakt Konstanz-Kreuzlingen-Hafen-Romanshorn-Arbon-Rorschach-Bregenz/Chur» ein. Der Kanton St. Gallen wendet in seiner Stellungnahme ein, dass dieses Angebot zu Lasten der Direktverbindung Chur-Sargans-St.Gallen gehen würde. Der in der Übersichtskarte für Arbon eingetragene «Schnellzugshalt prüfen» entspreche nicht der Eingabe der Planungsregion vom November 2014.

In Bezug auf das Vorhaben «*Stundentakt auf den schnellen S-Bahnlinien Weinfelden–Romanshorn und Weinfelden–Konstanz...*» (Festsetzung 3.3 A zum regionalen Bahnangebot) weist das BAV darauf hin, dass dieses Vorhaben bisher in der Planung des Bundes (Strategische Entwicklungsplanung STEP) nicht enthalten ist und Erweiterungsinvestitionen nötig sind, deren Finanzierung nicht gesichert ist.

Zu den geplanten neuen Kreuzungsstellen (Zwischenergebnis 3.3 E) und S-Bahnhaltestellen (Zwischenergebnis 3.3. I) bemerkt das BAV, dass die Vorhaben im Rahmen der STEP-Ausbau Schritte geprüft werden und die Finanzierung durch den Bund nicht gewährleistet ist.

**Hinweis:** Die Festsetzung 3.3 A zum regionalen Bahnangebot «*Studentakt auf den schnellen S-Bahnlinien Weinfelden–Romanshorn und Weinfelden–Konstanz...*» und die neuen S-Bahnhaltestellen im Rahmen der STEP-Ausbau Schritte noch geprüft werden müssen und die Finanzierung durch den Bund nicht gewährleistet ist.

#### *Güterverkehr (Kap. 3.5)*

Gemäss *Planungsgrundsatz 3.5 B* soll dafür gesorgt werden, dass neue Arbeitszonen soweit zweckmässig und wirtschaftlich vertretbar „sowie vom Bund gefördert“ mit Anschlussgleisen erschlossen werden. Das BAV weist darauf hin, dass die Förderfähigkeit von Anschlussgleisen durch den Bund erst bei konkreten Projekten beurteilt wird. Massgebend ist Artikel 12 des Gütertransportgesetzes (GüTG).

Gemäss *Planungsgrundsatz 3.5 E* setzt sich der Kanton dafür ein, dass der Bahngütertransitverkehr aus dem süddeutschen Raum und Vorarlberg in Richtung Süden nicht über das Thurgauer Bahnnetz und den Bahnknoten Zürich geführt wird. Das BAV ist der Meinung, dass dieser *Planungsgrundsatz* der Bundesverfassung widerspricht. So verlangt Artikel 81a Absatz 1 der Bundesverfassung (BV), dass sich Bund und Kantone für ein ausreichendes Angebot an öffentlichem Verkehr in allen Landesgegenden einsetzen und dabei die Belange des Schienengüterverkehrs angemessen berücksichtigen. Artikel 84 Absatz 2 BV verankert den Auftrag, den alpenquerenden Güterverkehr auf die Schiene zu verlagern. Da es sich klar um eine Willensbekundung des Kantons handelt, kann diese keine Verpflichtung des Bundes zur Folge haben. Die Kapazitätszuteilung auf die einzelnen Strecken erfolgt durch den Bund im Rahmen des Netznutzungskonzepts resp. Netznutzungsplanung.

#### *Parkierung (Kap. 3.6)*

Im *Planungsauftrag 3.6 B* ist festgehalten, dass der Kanton in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den Bahnunternehmen ein P+R-Konzept erstellt. Das BAV weist darauf hin, dass Parkplätze nicht zur Eisenbahninfrastruktur nach Artikel 62 Eisenbahngesetz (EBG) zählen und folglich nicht über die Leistungsvereinbarungen nach EBG finanziert werden können.



### *Schifffahrt (Kap. 3.8)*

Am Obersee soll die Realisierung einer weiteren Anlegestelle für die Schifffahrt geprüft werden. Als mögliche Standorte dafür kommen die Gemeinden Güttingen, Kesswil oder Münsterlingen in Frage (Zwischenergebnis 3.8. C). Kesswil und Münsterlingen sind im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS als von nationaler Bedeutung aufgeführt. Die ENHK weist darauf hin, dass bei der Planung allfälliger neuer Anlegestellen die spezifischen Vorgaben des ISOS zu berücksichtigen sind.

### *Luftverkehr (Kap. 3.9)*

Mit Bezug auf die Planungsgrundsätze 3.9 A und C sowie den Planungsauftrag 3.9 A. weist das BAZL darauf hin, dass für die räumliche Abstimmung der drei Flugfelder mit den umgebenden Nutzungen neben dem „Flugplatzperimeter“ und dem „Gebiet mit Hindernisbegrenzung“ auch das im SIL-Objektblatt festgesetzte „Gebiet mit Lärmbelastung“ relevant ist.

## **4.74 Ver- und Entsorgung**

### *Energie (Kap. 4.2)*

In der Vorprüfung durch den Bund vom 5. Oktober 2016 wurde der Kanton darüber informiert, dass der Planungsgrundsatz 4.2 D gemäss des BFE zu relativieren sei. Leider wurden den Empfehlungen des Bundes nur teilweise Folge geleistet, so dass weiterhin ein Genehmigungsvorbehalt besteht.

**Genehmigungsvorbehalt:** Durch die Genehmigung des Planungsgrundsatzes 4.2 D kann für den Bund bei der Ausübung seiner Tätigkeiten keine bindende Wirkung geltend gemacht werden.

### *Windenergie (Kap. 4.2 – Erneuerbare Energieträger)*

Im Kanton Thurgau soll das Potenzial der Windkraft gefördert und genutzt werden, wie dies auch die Energiestrategie des Bundes vorsieht.

Im Rahmen der Vorprüfung hielt der Bund fest, dass die im Richtplanentwurf enthaltene Bezeichnung von acht teilweise bis zu 20 km<sup>2</sup> grossen Windpotenzialgebieten als erster Schritt zwar in die richtige Richtung gehe, jedoch alleine noch nicht ausreiche, um eine echte räumliche Abstimmung auf Richtplanstufe zu erreichen und damit über eine genügende Grundlage auf Richtplanstufe zu verfügen. Aus Sicht des Bundes ist dazu eine Festlegung der konkreten Windenergiestandorte oder -gebiete im kantonalen Richtplan notwendig. Um dem Kanton die nötige Zeit für eine Präzisierung der

Festlegungen zu geben, hat der Bund vorgeschlagen, dass mit der vorliegenden Anpassung als erster Schritt einfach ein entsprechender Auftrag aufgenommen werden könnte.

Der Kanton ist dieser Idee gefolgt, hat vorerst auf die räumliche Festlegung von Potenzialgebieten verzichtet und an deren Stelle einen Auftrag aufgenommen, im Richtplan festzulegen, in welchen Gebieten bzw. Standorten die Erstellung von Grosswindanlagen möglich ist. Dabei will er die in der Windpotenzialstudie Kanton Thurgau vom 10. September 2014 definierten Kriterien berücksichtigen und seine Planung mit dem Bund, den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland abstimmen. Bei den Bundesämtern, denen Vorhaben von Windkraftanlagen zur Stellungnahme unterbreitet werden müssen, sind das BAZL, das VBS und MeteoSchweiz explizit aufgeführt. Damit ist dem Auftrag aus der Vorprüfung, im verbindlichen Richtplanteil den frühzeitigen Einbezug dieser Stellen sicherzustellen, zumindest für die Erarbeitung der Richtpläne Genüge getan. Das BAFU weist darauf hin, dass es ebenfalls einzubeziehen ist, wenn es für die Erteilung einer Rodungsbewilligung angehört werden muss (Rodungsfläche grösser als 5'000 m<sup>2</sup>). Im Weiteren hat der Kanton das BAFU zu informieren, wenn ein Projekt in kantonaler Kompetenz einem Nachbarland gemäss Espoo-Konvention notifiziert wird/wurde. Dasselbe gilt für den Auftrag der Abstimmung mit den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland. Der Einbezug zur Stellungnahme bei konkreten Vorhaben (Nutzungsplanung, Bewilligungsverfahren) wird dann im überarbeiteten Kapitel ebenfalls noch verbindlich zu regeln sein.

Die Hinweise des Bundes zu den einzelnen Potenzialgebieten im Rahmen der Vorprüfung dienen als Grundlage für die kantonale Windenergieplanung.

Gemäss dem Konzept Windenergie des Bundes sind die die BLN-Gebiete und die Perimeter der ISOS-Objekte als «grundsätzliche Ausschlussgebiete» zu betrachten. Mit dem Inkrafttreten des total revidierten Energiegesetzes (EnG) und den dazugehörigen Verordnungen per 1. Januar 2018 haben sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen geändert. Ab einer mittleren erwarteten Energieproduktion von jährlich mindestens 20 GWh (gemäss Art. 9, Abs. 2 EnV) an einem Windstandort ist es nun möglich, in Gebieten mit nationalen Schutzinteressen, namentlich in BLN-Gebieten, eine Abwägung zwischen öffentlichen Interessen am Schutz eines Gebietes und öffentlichen Interessen an der Ressourcennutzung vorzunehmen.

In den Erläuterungen werden die Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung unter die Kategorie „Abwägungskriterium“ aufgelistet. Die Amphibienlaichgebiete gehören zu den Inventaren des Bundes nach Art. 18a NHG. Kongruent mit dem Konzept Windenergie des Bundes sollten die Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung wie die anderen Biotope von nationaler Bedeutung grundsätzlich als Ausschlussgebiete betrachtet werden.

Aus Bundessicht dient das Konzept Windenergie (<https://www.are.admin.ch/are/de/home/raumentwicklung-und-raumplanung/strategie-und-planung/kon->

zepte-und-sachplaene/konzepte/konzept-windenergie.html) als Grundlage für die kantonalen Windenergieplanungen, um die massgeblichen Bundesinteressen rechtzeitig und adäquat berücksichtigen zu können.

#### **4.75 Weitere Raumnutzungen**

##### *Bootsstationierung (Kap. 5.2)*

Weiterhin als Zwischenergebnis eingetragen ist der Neubau von Bootsanlagen in Berlingen, Ermatingen, Eschenz und Kesswil. Die ENHK weist darauf hin, dass Berlingen, Ermatingen und Eschenz innerhalb des BLN-Objekts Nr. 1411 liegen. Berlingen und Ermatingen sind gleichzeitig auch im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS als von nationaler Bedeutung aufgeführt. Auch Kesswil ist im ISOS als Ortsbild von nationaler Bedeutung aufgeführt. Der Bund betont, dass eine allfällige Festsetzung der Vorhaben im Richtplan nur genehmigt werden könnte, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Schutzziele des BLN und ISOS berücksichtigt sind.

##### *Sportanlagen (Kap. 5.3)*

Festsetzung 5.3 B wurde aufgrund der Reaktionen während der öffentlichen Bekanntmachung und den bereits weit fortgeschrittenen Arbeiten am kantonalen Sportanlagenkonzept (KASAK) – vgl. Planungsauftrag 5.3 A – gründlich überarbeitet. Als einzige Festsetzung verbleibt der Bau einer Schwimmhalle in Kreuzlingen. Zum Bau dieser Schwimmhalle in Kreuzlingen bestehen bereits konkrete Pläne. Der Wettbewerb ist abgeschlossen und das Siegerprojekt bestimmt. Die Volksabstimmung über den Kredit erfolgte am 5. März 2018 und wurde deutlich angenommen. Somit sind für eine Festsetzung der Schwimmhalle in Kreuzlingen genügend Erläuterungen zur erfolgten räumlichen Abstimmung vorhanden.

## 5 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK zuhanden des Bundesrates folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 19. Juni 2018 wird die Anpassung des kantonalen Richtplans des Kantons Thurgau unter Vorbehalt von Ziffern 2 - 7 genehmigt.
2. Aufgrund des Antrags der Regierung des Kantons Thurgau vom 5. Juni 2018 wird der Richtplan durch den Bund wie folgt genehmigt:
  - a. Kapitel 1.1 *Siedlungsgebiet*: Die Festsetzung 1.1 B wird durch den Bund wie folgt genehmigt:
    - «~~220~~ 234 Hektaren des gesamten Siedlungsgebiets sind räumlich noch nicht festgelegt und daher in der Richtplankarte nicht dargestellt.»
    - «d) die Erstellung von öffentlichen oder dem öffentlichen Interesse dienenden Bauten und Anlagen (zirka ~~45~~ 29 ha), ...»
  - b. Anhang A1 *Anpassungsbedarf Siedlungsgebiet*: Die Tabelle Planungsauftrag 1.1 A wird durch den Bund wie folgt genehmigt:
    - «Gemeinde Kemmental, übriges Siedlungsgebiet: ~~56.6~~ 42.6 ha»
    - «Gemeinde Roggwil, übriges Siedlungsgebiet: ~~40.6~~ 39.8 ha»
    - «Kanton Total, übriges Siedlungsgebiet: ~~4'529.0~~ 4'514.2 ha»

Die Tabelle Gesamtsiedlungsgebiet nach Teilrevision KRP zur Festsetzung 1.1 A wird durch den Bund wie folgt genehmigt:

- «übriges Siedlungsgebiet: ~~4'529~~ 4'514 ha»
  - «Kontingente für Arbeitszonen, öffentliche Zonen, Spezialbauzonen, WMZ: ~~220~~ 234 ha»
  - «Gesamtsiedlungsgebiet nach Teilrevision KRP (ha): ~~41'444~~ 41'440»
- c. *Richtplankarte 1:50'000*: Die Richtplankarte wird durch den Bund wie folgt genehmigt:
    - Das Symbol für den Deponiestandort Zelgli/Altishausen (Gemeinde Kemmental) wird von Festsetzung auf Vororientierung angepasst und das örtlich festgelegte Siedlungsgebiet (übriges Siedlungsgebiet) in der Gemeinde Kemmental im Bereich des Deponiestandortes wird um 14 ha reduziert.
    - Das örtlich festgelegte Siedlungsgebiet (übriges Siedlungsgebiet) in der Gemeinde Roggwil wird um 0.8 ha reduziert.

3. Kapitel 2.2 *Landwirtschaftsgebiete*: Der Richtplantext zum Planungsgrundsatz 2.2 D wird wie folgt geändert: « (...) c) eine Kompensation durch Umzonung Auszonung oder Aufwertung anthropogen geschädigter Böden andernorts geleistet werden kann.»
4. Kapitel 1.7 *Gebiete mit zu prüfender Nutzung* und Anhang A 2 *Gebiete mit zur prüfender Nutzung*: Um präjudizielle Wirkungen hinsichtlich der Vollständigkeit der Liste in Anhang 2 zu vermeiden, nimmt der Bund Planungsauftrag 1.7 A sowie Anhang 2 lediglich zur Kenntnis.
5. Kapitel 4.2 *Energie*: Durch die Genehmigung des Planungsgrundsatzes 4.2 D kann für den Bund bei der Ausübung seiner Tätigkeiten keine bindende Wirkung geltend gemacht werden.
6. Der Kanton wird aufgefordert, im Rahmen einer nächsten Richtplananpassung
  - a. innerhalb von zwei Jahren in Kapitel 1.4 *Ein- und Umzonungen* in der Festsetzung 1.4 A die Anforderungen an die Erschliessung durch den ÖV bei Einzonungen hinsichtlich Strenge und einer weitergehenden Differenzierung nach Raumtypen zu prüfen;
  - b. innerhalb von zwei Jahren in Kapitel 1.6 *Wirtschaft* im Planungsgrundsatz 1.6 O die Erschliessung mit dem ÖV zu präzisieren;
  - c. die Festlegungen in Kapitel 1.9 *Kleinsiedlungen* im Hinblick auf eine korrekte Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben zu ergänzen und die bestehenden Weiler aufgrund ihrer Ausprägung und Eignung sowie den Anforderungen des Bundesrechts zu prüfen und sie – sofern sie den Kriterien einer Kleinsiedlung nach Artikel 33 RPV nicht entsprechen – einer sachgerechten Zone zuzuweisen.
7. Im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung zeigt der Kanton Thurgau auf, welche räumlichen Verschiebungen des Siedlungsgebiets vorgenommen wurden und ob die Kriterien des Richtplans aus seiner Sicht zweckmässig und wirksam sind.

Dieser Beschluss stellt eine Genehmigung im Sinne von Artikel 38a Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) dar. Artikel 38a Absätze 2 und 3 RPG kommen daher im Kanton Thurgau nicht mehr zu Anwendung.

Bundesamt für Raumentwicklung  
Die Direktorin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Lezzi', is written over the printed name.

Dr. Maria Lezzi